Unterlagen zur öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

am Montag, 30.09.2019, um 19:00 Uhr

WLAN-Kennwortänderung [Erfolg]	
Datum:	Montag, 30. September 2019 05:01
SSID:	Presse
Beschreibung:	Presse
Neues Kennwort:	66177873
Kennwort nur an Befugte weitergeben !	

Presse Exemplar

TOP 1
Bericht des Vorsitzenden

1. **Haushalt 2019 - Gewerbesteuerentwicklung**

Aufgrund der Rückzahlung von bereits veranlagten Gewerbesteuern kann der Einnahmeansatz bei der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2019 voraussichtlich nicht mehr erreicht werden. Auch für die folgenden Finanzplanungsjahre wird mit einer Abnahme bei den Gewerbesteuereinnahmen gerechnet.

Derzeit ist im Haushaltsjahr 2019 noch mit Gewerbesteuereinnahmen von 8.8 Mio. € zu rechnen. Aufgrund von Rückzahlungen bei der Gewerbesteuerumlage kann ein Großteil der Mindereinnahmen im Verwaltungshaushalt kompensiert werden.

Die Kämmerei prüft derzeit die Auswirkungen auf den Haushalt 2019 und die folgenden Finanzplanungsjahre und wird diese im Rahmen des Quartalsberichts im Gemeinderat im Oktober präsentieren.

2. **Sachstand Wohnungsvergabe**

Wie im letzten Haupt- und Finanzausschuss vom 22.07.2019 unter Top Nr. 3 „Sachstand Wohnungsvergabe, frei finanzierte Wohnungen" berichtet, wurde nun eine frei werdende Wohnung einem weiteren Härtefall angeboten (Definition Härtefall: Bewerber ist bereits obdachlos oder es liegt eine Räumungsklage vor und die Frist zur Räumung ist kürzer als 3 Monate).

Die im Rahmen der Transparenten Wohnraumvergabe ausgeschriebenen Wohnung wurde zwischenzeitlich an den Antragsteller mit der zweithöchsten Punktzahl vermietet, da die Neubiberger Bürgerin und Feuerwehrwehrangehörige die angebotene Wohnung doch nicht anmieten wollte.

Zwischenzeitlich wurden zwei weitere Wohnungen frei gemeldet. Über die Vergabe dieser beiden Wohnungen wird heute unter Tagesordnungspunkt 4 gesondert Beschluss gefasst.

3. **Abrechnung Hauptstraßenfest**

In der Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 24. Juni 2019 beantragte der Gewerbeverband Neubiberg einen Kostenzuschuss für das Neubiberger Hauptstraßenfest in Höhe von 16.100,00 Euro. Dem Gewerbeverband Neubiberg war es nicht möglich, mit den ausschließlich durch die Standgebühren zur Verfügung stehenden Einnahmen, die geplanten neuen Attraktionen sowie die veranstaltungs- und sicherheitstechnisch notwendigen Ausgaben vollständig gegen zu finanzieren. Der Sozial- und Kulturausschuss bewilligte dem Gewerbeverband Neubiberg daher einen einmaligen Zuschuss, der in zwei Teilzahlungen ausgezahlt werden sollte. Dem Gewerbeverband wurden daher vor dem Straßenfest 10.000,00 € überwiesen. Gemäß der Bilanz bzw. der Endabrechnung der Veranstaltung sollte eine zweite Auszahlung bis zur tatsächlichen Höhe des entstandenen Defizits erfolgen, unter Anrechnung der bereits geleisteten Abschlagszahlung in Höhe von 10.000,00 Euro. Die maximale Zuschusshöhe sollte die

Presse Exemplar

beantragtem 16.100,00 Euro jedoch nicht überschreiten.

Der Gewerbeverband Neubiberg lieferte nun am Freitag, den 20. September die finale Abrechnung der Veranstaltung. Erfreulicherweise konnte der Gewerbeverband auf der Ausgabenseite deutliche Einsparungen vornehmen und auf der Einnahmenseite konnte doch mehr verbucht werden, als ursprünglich geplant. Daher wurde der bereits geleistete Zuschuss von 10.000,00 Euro nicht in voller Höhe ausgenutzt und die Gemeinde Neubiberg bekommt wieder 787,58 Euro rücküberwiesen.
Der Gewerbeverband Neubiberg zieht eine positive Bilanz zur Veranstaltung, vor allem der neue Organisationsplan zur Verteilung der Stände sowie weitere Attraktionen für Kinder haben sich in diesem Jahr bewährt.

TOP 2
Genehmigung der Niederschrift HFA 19/05 -ö- vom 22.07.2019

Sachverhalt:

Die Niederschrift HFA 19/05 vom 22.07.2019 wird **mit/ohne** Änderungen genehmigt.

TOP 3
Antrag auf einen einmaligen Zuschuss für "immermobil e.V."

Anlass:
Mit Schreiben vom 19.09.2019 (siehe Anlage 1) beantragte der Verein „Immer mobil e. V." einen einmaligen Zuschuss i. H. v. 4.000,00 €, als Anschub für die weitere Entwicklung des Vereins.

Der Verein betreibt seit 2016 Car- Sharing in Neubiberg und Ottobrunn. Zwei Fahrzeuge, eines in Neubiberg und ein zweites in Ottobrunn, stehen zur Verfügung. Da nun ein Fahrzeug vom Sponsor abgezogen wurde, möchte der Verein eines leasen. Auf Grund fehlender Rücklagen ist der Verein nicht in der Lage, ohne finanzielle Unterstützung das Vorhaben umzusetzen.

Die allgemeinen Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Gemeinde Neubiberg an Dritte kommen hier nicht in Betracht.

Die Richtlinien zum Förderprogramm zur Reduzierung des CO_2-Ausstosses bei privaten Wohngebäuden umfassen keine Zuschussmöglichkeit für Carsharing.

Sachverhalt:

1. **Bisherige Gemeindliche Unterstützung**

Presse Exemplar

Der Gemeinderat hat im Rahmen des Klimaschutzkonzepts für die Gemeinde Neubiberg einen Maßnahmenkatalog beschlossen, der u. a. die Förderung des Car-Sharing beinhaltet und sogar priorisiert.

Eine Maßnahme zur Werbewirksamkeit wurde bereits von der Gemeinde Neubiberg in Form eines beschilderten Dauerparkplatzes vor dem S-Bahnhof durchgeführt. Dieser attraktive Standort soll Bürgerinnen und Bürger zur Ausleihe des Autos animieren. Bis zum Sommer dieses Jahres befand sich der Stellplatz am HfW-Parkplatz an der Hauptstraße. Die Gemeindeverwaltung nutzt als Mitglied des Vereins bereits seit Jahren dieses Angebot.

Die Förderung über die kostenlose Parkplatzstellung ist nach Gemeindeordnung nicht zulässig, da eine kostenlose Eigentumsüberlassung haushaltsrechtlich grundsätzlich nicht zulässig ist.

Der zum 01.09.2018 in Kraft getretene neue Art. 18a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) stellt klar, dass stationsbasiertes Carsharing auf öffentlichen Straßen Sondernutzung ist und enthält auch eine Satzungs- und Erlaubnisgrundlage für die Gemeinden, um Flächen auf öffentlichen Straßen für stationsbasiertes Carsharing zu bestimmen und im Wege eines Auswahlverfahrens einem Carsharinganbieter für einen Zeitraum von längstens acht Jahren zur Verfügung zu stellen.

Unter weitgehender Anwendung dieser Rechtsgrundlage ist die Überlassung eines öffentlichen Parkplatzes an „Immer mobil e. V." als Carsharinganbieter zulässig.

Neben „Immer mobil e. V." gibt es derzeit keine weiteren Carsharinganbieter, welche einen Fahrzeugstandplatz im Ortsteil Neubiberg beantragt haben.

2. Zulässigkeit eines Zuschusses für CarSharing

Beim CarSharing handelt es sich um eine Tätigkeit außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge. Der Zweck des Unternehmens kann ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen (privaten Anbieter) erfüllt werden. So ist im Gemeindegebiet neben dem Verein „Immer mobil e. V." auch die Firma „DriveNow" tätig. Zwar hat „DriveNow" nach einiger Zeit sein Angebot auf das unmittelbare örtliche Umfeld der UniBW eingegrenzt, trotzdem wird das Carsharing (= Zweck des Unternehmens) von einem privaten Anbieter im Gemeindegebiet durchgeführt.

Ein Zuschuss an den Verein „Immer mobil e. V." würde einen deutlichen Eingriff in den Wettbewerb bedeuten und wäre nach Ansicht der Kämmerei unzulässig. Zudem stellt sich die Frage warum die Gemeinde Neubiberg einen Zuschuss geben sollte, um die Leasingraten für ein Auto zu bezahlen, das nicht im Gemeindegebiet Neubiberg steht, sondern in der Gemeinde Ottobrunn. Es handelt sich somit weder um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde (Art. 57 Abs. 1. S. 1 GO) noch um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis (Art. 57 Abs. 1. S.2 GO). Ein Zuschuss ist daher nicht möglich.

Auch die Gewährung eines (zinslosen) Darlehens an den Verein ist nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht möglich. Gemeinden dürfen Bankunternehmen weder errichten noch sich daran

Presse Exemplar

beteiligen (Art 87 Abs. 4 Satz 1 GO). Beschränkungen ergeben sich zudem aus dem Kreditwesengesetz (KWG), wonach Kreditinstitute Unternehmen sind, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig – oder wenn das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit nicht erfüllt wird – in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Der Unternehmensbegriff ist funktional zu verstehen; auf die Rechtsform, in der Bankgeschäfte betrieben werden kommt es nicht an. Deshalb fallen auch Gemeinden unter den Unternehmensbegriff des KWG.
Bankgeschäfte werden gewerbsmäßig betrieben, wenn sie auf eine gewisse Dauer angelegt sind und der Betreiber mit einer Absicht der Gewinnerzielung handelt. Zinslose Darlehen schließen die Gewerbsmäßigkeit aus, kommen aber ohnehin im Hinblick auf Art. 74 Abs. 2. Satz 2 GO, wonach Geldanlagen einen angemessenen Ertrag abwerfen sollen, grundsätzlich nicht in Betracht.

3. Ergebnis

Aus Sicht der Kämmerei gibt es keinerlei rechtliche Handhabe zur Gewährung eines Zuschusses und der Zuschussantrag des Vereins „Immer mobil e. V." vom 19.09.2019 ist daher abzulehnen.

Dem Sachverhalt liegen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2019/4158 abrufbar):
- Anlage 1: Zuschussantrag „Immer mobil e. V." vom 19.09.2019

<u>Beschlussvorschlag:</u>

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss erkennt die Bemühungen des Vereins „Immer mobil e. V." zur Etablierung des Carsharing auf dem Gemeindegebiet Neubiberg ausdrücklich an. Der Zuschussantrag vom 19.09.2019 wird aus rechtlichen Erwägungen abgelehnt.

Presse Exemplar

TOP 4
Wohnungsvergabe für Bedienstete

Sachverhalt:

Wie bereits in der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 22.07.2019 unter Top Nr. 3 Sachstand Wohnungsvergabe; Frei finanzierte Wohnungen angekündigt, werden zur Personalgewinnung zwei gemeindliche Wohnungen benötigt.

Derzeit wurden zwei Wohnungen von der Baugesellschaft München-Land GmbH frei gemeldet. Es handelt sich um folgende Wohnungen:

Kleine 1,5 Zimmer Wohnung mit einer Wohnfläche von 26,09 qm in der Siegfiedstraße 1a, 2. OG
(voraussichtlich zum 15.09.2019 bezugsfertig)
Miete setzt sich wie folgt zusammen:

Grundmiete Wohnung (9,00 €/qm)	235,00 €
Vorauszahlung Betriebskosten	40,00 €
Vorauszahlung Wärme und Warmwasserkosten	75,00 €
Gesamtmiete	**350,00 €**

Kaution drei Nettomieten: 705,00 €

2-Zimmer Wohnung mit einer Wohnfläche von ca. 37,54 qm in der Rotkäppchenstr. 116, 2.OG
(bezugsfertig)
Miete setzt sich wie folgt zusammen:

Grundmiete Wohnung (9,00 €/qm)	337,90 €
Vorauszahlung Betriebskosten	52,10 €
Vorauszahlung Wärme und Warmwasserkosten	200,00 €
Gesamtmiete	**590,00 €**

Kaution drei Nettomieten: 1.013,70 €

Hintergrund:

Derzeit ist die Personalakquise insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung sehr schwierig. Zur Unterstützung unserer Träger ist es notwendig entsprechenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde Neubiberg nimmt an einem Pilotprojekt zur Gewinnung von spanischem Personal teil. Hierzu ist es zwingend notwendig Wohnraum für bis zu zwei Beschäftige zur Verfügung zu stellen. Die KiBeG (Kita am Hachinger Bach und Marktplatz Unterbiberg) wird hierbei der Anstellungsträger des Personals.
In der ersten Oktober-Woche veranstaltet das Landratsamt zusammen mit der Agentur für Arbeit sogenannte Kennenlerntage für die spanischen Bewerber*innen. Hierbei werden sich die potentiellen neuen Arbeitgeber präsentieren. Anschließend erfolgen die konkreten Bewerbungsgespräche zwischen Bewerber*innen und Träger. Nach dem erfolgreichen Bewerbungsverfahren steht fest, welche und wie viele Wohnungen benötigt werden.

Presse Exemplar

Sollte widererwartend kein Arbeitsverhältnis zwischen dem spanischen Personal und der KiBeG zustande kommen, wollen wir die Wohnungen den anderen Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung stellen um neues Personal zu akquirieren. Sollte das Kontingent auch hier nicht benötigt werden, würden wir die Plätze den Bediensteten der Altenpflegeeinrichtungen und schließlich die der Gemeindeverwaltung anbieten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

2. Der Haupt- und Finanzausschluss beschließt die Wohnungen nicht im Rahmen der Transparenten Wohnraumvergabe zu vergeben.

3. Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung die Wohnungen bis zum 31.03.2020 für Bedienstete frei zu halten bzw. die Vermietung ausschließlich an diesen Personenkreis zum Zwecke der Personalgewinnung in die Wege zur leiten.

Presse Exemplar